

11. Ist es einer Privatpostanstalt gestattet, gegen Bezahlung verschlossene Briefe zur Beförderung von einem mit Poststelle versehenen Orte an einen anderen Ort mit Poststelle zu übernehmen, dieselben gesammelt als Pakete u. dgl., wenn auch durch die Post, an eine mit ihr in Verbindung stehende Person oder Anstalt an jenem anderen Orte zu versenden und dort den Adressaten zustellen zu lassen?

Fällt dieses Verfahren unter die Begriffe des „Verschickens“ und „Beförderens“ im Sinne der §§. 1. 27 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, betreffend das Postwesen des Deutschen Reiches? (R.G.Bl. S. 347.)

I. Straffenat. Ur. v. 2. Juli 1888 w. R. Rep. 1101/88.

II. Landgericht Eberfeld.

Aus den Gründen:

Nach §. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, betreffend das Postwesen des Deutschen Reiches, ist die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, verboten, und nach §. 27 desselben Gesetzes wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 1 Thlr. bestraft: 1. wer Briefe . . . den Bestimmungen der §§. 1. 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt.

Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und insbesondere nach den Verhandlungen im Reichstage kann nun kein Bedenken darüber bestehen, daß, abgesehen von der in §. 2 unter besonderen Beschränkungen gestatteten ausnahmsweisen Beförderung von Briefen durch expresse Boten oder Fuhrer, eine bezahlte Beförderung verschlossener Briefe auf anderem Wege als durch die Post unbedingt ausgeschlossen, daß für die Post bezüglich dieser Beförderung ein Monopol geschaffen werden wollte. Dies ist ohne Widerspruch insbesondere von dem als Bundesbevollmächtigten an der Debatte beteiligten Generalpostdirektor betont worden, welcher im Anschlusse an die vorgängige Äußerung eines Abgeordneten bemerkte: Es sei sehr richtig hervorgehoben worden, daß die Post ohne das Monopol des Briefzwanges sehr wesentlich in ihren finanziellen Grundlagen erschüttert werde, daß sie nicht imstande sein würde, dem Lande das zu leisten, was sie gegenwärtig leistet. Dieses Briefmonopol bestehe in sämtlichen Ländern.

Vgl. Stenogr. Berichte I. Session 1871 Bd. 1 S. 552.

Den Postzwang für Briefe abzuschaffen oder zu durchlöchern, wäre dem Gesamtinteresse äußerst schädlich. Das Briefmonopol sei die Rückenwirbelsäule des ganzen Postwesens . . . (S. 553 a. a. D.), und als vonseiten eines Abgeordneten beantragt wurde, den §. 1 in seinem Eingange so zu fassen, daß nur die gewerbsmäßige Beförderung aller versiegelten u. Briefe verboten, die nicht gewerbsmäßige Beförderung aber erlaubt sein solle, was damit begründet wurde, daß die Post nur das Recht behalten solle, „zu verhindern, daß eigentliche Nebenposten entstehen“ (S. 662 a. a. D.), wurde diese Fassung als zu eng von Regierung wegen bekämpft und der erwähnte Antrag abgelehnt (S. 666 a. a. D.). Es sollte also jede bezahlte Beförderung und Versendung verschlossener Briefe zwischen verschiedenen Orten mit Postanstalten auf anderem als postalischem Wege unbedingt ausgeschlossen werden. Ein solcher anderer Weg ist aber vor allem die Beförderung unter bezahlter Vermittelung von Privatpostanstalten.

Nun wird sich nicht leugnen lassen, daß schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche derjenige, welcher seine nach einem anderen Orte adressierten Briefe einer an seinem Wohnorte befindlichen Privatpostanstalt zur Beförderung übergibt, und diese für die Beförderung bezahlt, die Briefe nicht durch die Post, sondern „auf andere Weise“ verschiebt, und ebenso wird der Inhaber der Privatpostanstalt, welcher die Briefe an seinem Wohnorte gegen Entgelt zur Bestellung an die an einem anderen Orte mit Postanstalt befindlichen Adressaten übernimmt und diese Zustellung auch wirklich bewirkt, derjenige sein, welcher die Briefe „befördert“. Ob er hierbei in einem Zwischenstadium seiner Thätigkeit die Post unter Verhüllung der wahren Natur der Sendung als unbewußtes Werkzeug des Brieftransportes benützt oder nicht, ist gleichgültig. Denn der Privatunternehmer, nicht die Post, wird für die Beförderung der Briefe vom Absender bezahlt, er bewirkt die Versendung in der ihm geeignet scheinenden Weise und ist allein dem Absender für die richtige Bestellung haftbar, während dieser letztere mit der Post in keinerlei rechtliche Beziehung tritt. Der Absender wird regelmäßig gar nicht kontrollieren können, in welcher Weise der Privatunternehmer, durch welchen er seine Briefe verschiebt, die Sendung bewirkt, und von seinem Standpunkte aus muß es daher von vornherein gleichgültig sein, ob sich die von ihm bezahlte Privat-

post noch der Hilfe der Staats- oder Reichspost bedient, weil er sich mit der Übergabe der Briefe an einen Privatunternehmer jedenfalls der Eventualität unterwirft, daß dieser die Post nicht benütze.

Allerdings verbietet der §. 1 des Postgesetzes nur die Beförderung verschlossener Briefe von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer solchen und giebt damit die Beförderung im Bezirke der einzelnen Postorte frei. Es ist daher auch richtig, wenn der erste Richter ausführt, daß das Recht der Briefbeförderung innerhalb eines Postortes jede Art der Behandlung der Briefe zum Zwecke dieser Beförderung, mithin auch das Sammeln derselben einschließe. Unrichtig ist es aber, wenn er auch das Sammeln zum Zwecke der Zustellung an einem dritten Orte für erlaubt hält. Denn das Sammeln zum Zwecke des Transportes in loco ist eben erlaubt, weil es, wie der erste Richter ganz richtig hervorhebt, zu einem erlaubten Zwecke geschieht. Das Sammeln zum Zwecke der Versendung und Bestellung seitens der Privatpost an einem anderen Orte geschieht aber zu einem unerlaubten Zwecke und ist darum selbst unerlaubt. Mit diesem Sammeln greift eine Privatanstalt schon in das Monopol der Post ein. Eben weil die Beförderung der Briefe gegen Bezahlung an entfernte Orte (mit Postanstalten) Monopol der Post ist, verletzt derjenige dieses Monopol, welcher gleichfalls gegen Bezahlung zum Zwecke dieser nur der Post zustehenden Beförderung die Briefe sammelt und demnächst auch wirklich bestellt. Durch den Eingriff in die normale Thätigkeit der Post bewirkt die Privatanstalt, daß die Briefe der einzelnen Absender der Kontrolle der Post, der Behandlung als Briefe seitens der Post und der Notwendigkeit, das Briefporto zu bezahlen, entzogen werden. Wenn der Privatspediteur hierbei die gesammelten Briefe in Kisten, Pakete oder in sonstiger für ihn gewinnbringender, die Post aber in hohem Maße schädigender Weise durch die Post befördert, so ist dies nicht eine dem Gesetze entsprechende, sondern eine daselbe umgehende Manipulation.

Schon nach dem Erörterten muß der Revision darin beigetreten werden, daß die „Beförderung“ im Sinne des §. 1 des Postgesetzes auf Seite der Briefpost die ganze Manipulation von der Übergabe und bezw. dem Einsammeln der Briefe bis zur Zustellung an die Adressaten umfaßt und umfassen muß, sofern die Vorschrift des §. 1 für die Post irgend welchen Wert haben soll, und daß schon deshalb

eine Wegnahme eines Theiles dieser Thätigkeit durch Privatanstalten einen Eingriff in die Rechte der Post enthält. Abgesehen davon, daß dieses, wie erörtert, besonders im Zusammenhalte mit der korrespondierenden Alternative des „Verschickens“ schon dem Wortsinne des Gesetzes entspricht, würde auch die Zulässigkeit der bezahlten Übernahme der dem eigentlichen Transporte vorangehenden und nachfolgenden Manipulationen durch Private ohne weiteres ermöglichen, der Post auf frequenten und darum gewinnbringenden Linien durch Errichtung privater Sammelstellen den Zufluß von Briefen massenhaft abzuschneiden, dieselben unter enormer Schädigung der Post durch diese selbst als Pakete an einverständene Privatanstalten in entfernten Orten zu versenden und so den durch §. 1 normierten Briefzwang ganz gegen die Intention des Gesetzes illusorisch zu machen.

Allerdings läßt sich hiergegen einwenden, daß das Postgesetz die „Beförderung“ und die „Bestellung“ mehrfach selbständig nebeneinander erwähnt (§. 6 Absf. 2. 3. 5. §. 50 Absf. 3 Nr. 7, vgl. §. 8 des Posttaggesetzes); allein abgesehen davon, daß hiermit die Zulässigkeit des Einsammelns von zu versendenden Briefen durch Dritte gegen Bezahlung nicht nachgewiesen wäre, handelt es sich auch in den angeführten Stellen um Einzelheiten des inneren Postdienstes, welche eine besondere Erwähnung der einzelnen Stadien der postalischen Thätigkeit notwendig erscheinen lassen mochten, während §. 1 sich im ersten Abschnitte des Gesetzes befindet, welcher die „grundsächlichen Rechte und Pflichten der Post“, d. h. den Inbegriff derjenigen prinzipiellen Rechte und Pflichten feststellen wollte, welche der Post in bezug auf den Versendungs- und Reiseverkehr dem Publikum und anderen Transportanstalten gegenüber zustehen, und hier genügte es für die monopolisirte Beförderung der Briefe und Zeitungen einen allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die gesamte einschlägige Thätigkeit der Post umfassenden Ausdruck zu gebrauchen.

Deshalb hat sich auch der erste Richter mit Ungrund auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7./14. Februar 1887,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 328, berufen. Denn dort handelte es sich zunächst um die Frage, ob es einem Absender erlaubt sei, seine eigenen Briefe, in größerer Anzahl in einem Pakete vereinigt, durch die Post zu verschicken. Diese Frage wurde bejaht und hieraus weiter geschlossen, daß der-

selbe Absender, wenn er ein solches Paket mit Briefen, welches er durch die Post versenden durfte, „auf andere Weise“ verschicke, hierdurch nur das Paketporto, nicht das Postporto für die einzelnen Briefe defraudiert habe. Der Absender, welcher nach der Anschauung jenes reichsgerichtlichen Urtheiles seine eigenen Briefe zu einem Pakete vereinigen durfte, fehlte also nur darin, daß er dieses Paket der Beförderung durch die Post entzog. Der Dritte (dort die Eisenbahn), welcher (und zwar unbewußt) die in ein Paket verpackten Briefe gegen Bezahlung beförderte, erhielt von vornherein nur dieses Paket; es war also in der That der Post nur ein Paket entzogen und gegen Bezahlung von einem Dritten befördert. Gegebenen Falles ging aber die Anklage gegen den Angeklagten K. dahin, daß er als Inhaber eines Privatpostinstitutes am 18. Mai 318 Briefe und am 2. 6. 9. 10. 12. 14. 23. 25 und 27. Mai einen oder mehrere verschlossene Briefe gegen Entgelt von Elberfeld nach Barmen befördert habe, und die thatsächliche Unterlage dieser Anklage, welche der zweite Richter im wesentlichen als richtig feststellt, geht dahin, daß Angeklagter die einzelnen nach B. adressierten Briefe als solche von den Absendern in E. gegen Entgelt zur Beförderung übernommen und dieselben erst seinerseits in größerer oder geringerer Anzahl vereinigt an seine Privatpostanstalt in B. gesendet hat, um sie durch diese an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen. Auch die größere Gesamtzahl von 318 Briefen, welche ihm ein einziger Absender übergab, erhielt er nicht etwa in einem Pakete, sondern als einzelne Briefe. Hier „verschieden“ also die Absender ihre Briefe gegen Bezahlung durch einen Dritten, den Angeklagten, nicht durch die Post; denn mit der Post hatten die Absender überhaupt nichts zu thun. Der Privatunternehmer, welcher die Briefe, meist verschiedener Absender, behufs Beförderung an einen entfernten Ort gegen Bezahlung übernimmt und thatsächlich bewirkt, entzieht also schon mit der Übernahme zu diesem gesetzwidrigen Zwecke die Briefe als solche der Post, welcher sie ohne sein Dazwischentreten vom einzelnen Absender hätten übergeben werden müssen oder wenigstens präsumtive übergeben worden wären. Daß er dann in weiterer Ausführung seiner von Anbeginn gesetzwidrigen Thätigkeit die behufs Umgehung der gesetzlichen postalischen Beförderung zur entgeltlichen Privatbeförderung einzeln übernommen und damit der Post bereits entzogenen Briefe zu Paketen

vereinigte, ist völlig gleichgültig, und ebenso ist es gleichgültig, ob er die Pakete demnächst durch die Post oder auf anderem Wege transportieren ließ. Denn das der Post durch seine Einmischung in die Briefbeförderung entzogene Objekt sind die Briefe, und entzogen hat er sie dadurch, daß er sie gegen Bezahlung zur Beförderung übernahm und hiermit den §. 1 des Postgesetzes verletzte.

In der Richtung gegen K. war daher das Urteil sowohl hinsichtlich der erfolgten Freisprechung als bezüglich der Verurteilung in einem Falle, welcher nur das Porto eines Paketes anstatt des Portos für die von ihm zur Beförderung übernommenen Briefe zu Grunde gelegt wurde, aufzuheben.